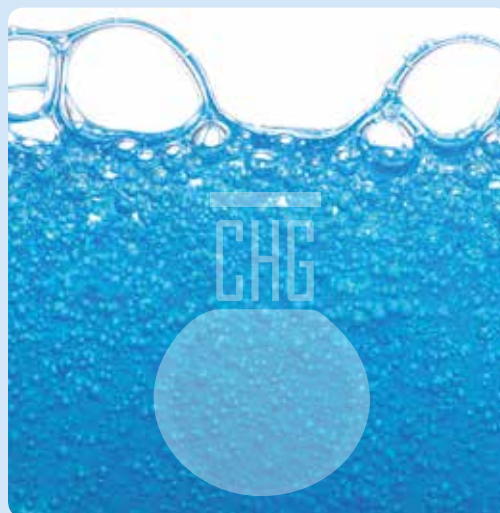


# 02|17

# MITGLIEDERINFORMATION

der Wiener chemischen Gewerbe



SCHÄDLINGSBEKÄMPFER

CHEMISCHES GEWERBE

## VORWORT



Dr. Veit Nitsche  
Innungsmeister

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Ein Hauptthema, das uns dieser Tage beschäftigt hat, waren die Verhandlungen der Arzneimittelhersteller mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger (HV) über die Neuregelung des Erstattungskodex.

Damit sollte die Erstattung von Arzneimitteln durch die Krankenversicherung komplett neu geregelt und in einer Novelle zum ASVG beschlossen werden.

Die Arzneimittelhersteller waren in den vorangegangenen Verhandlungen dazu bereit, zahlreiche Einschnitte ins Erstattungssystem mitzutragen. So wurde auch der EU-Durchschnittspreis für einen Großteil der Medikamente in der sogenannten ‚No-Box‘, die bisher keinen Preisregelungen unterworfen waren

und nur in Einzelfällen bewilligt werden, angeboten. Der diskutierte Gesetzesentwurf beinhaltet aber weit darüber hinausgehende, verfassungsrechtlich bedenkliche Eingriffe ins Eigentum, die die Arzneimittelhersteller keinesfalls akzeptieren konnten.

Die nun beschlossene Novelle des ASVG hat die Anliegen der Arzneimittelhersteller in keiner Weise berücksichtigt, es wurde auch keine Abschätzung der möglichen Auswirkungen vorgenommen. Durch das Streichen von Präparaten aus dem Erstattungskodex könnte es zu einer Gefährdung der Arzneimittelverfügbarkeit kommen. Wenn für den Arzneimittelhersteller keine marktkonformen Preise zu erzielen sind, wird damit auch der Standort in Frage gestellt. Der Zugang zu innovativen

Medikamenten für Patienten in Österreich ist damit gefährdet.

Die Vorgangsweise bei der Beschlussfassung entspricht der abzulehnenden „friss oder stirb“-Mentalität, die kommende Verhandlungen äußerst schwierig gestalten wird.

Ich wünsche allen Mitgliedern einen guten Start ins Frühjahr!

Liebe Grüße

Veit Nitsche  
Innungsmeister

## INHALT

NR.2 | MAI 2017

Vorwort	2
Kosmetikmesse	2
Aviso	2
Qualitätsverordnung	3
Rohstoffplattform Kosmetikerzeugung	4
Lebensmittelbuch Ergänzung	4
Vorschriften zum Umgang mit Giften	4
Heimarbeitsarif	4
BGBL Nr. 20/Teil III	5
Konformitätsbewertung v. Medizinprodukten	5
Neue Löhne	7
Rückblick	7
Reach	6
Schädlingsbekämpfer	6
SERVICE	
Achtung Falle	8
Arbeitsrecht und Sozialrecht	9
Wirtschaftsrecht und Gewerberecht	11
Steuern und Förderungen	12
Umweltschutz	15
Ihre Innung	12

## KOSMETIKMESSE

Bitte merken Sie vor! Am 20. Oktober 2017 wird es in Salzburg eine Kosmetikmesse geben.

Details werden wir Ihnen rechtzeitig bekanntgeben.

## AVISO

Am 20. Juni 2017 findet unsere heurige Fachgruppentagung statt.

Die Einladung erhalten Sie in Kürze.

Im Zusammenhang mit der Verordnung, mit der die Qualitätsverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW) und die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) geändert werden, vom 5. Dezember 2016 (BGBl. II Nr. 363/2016), wird auf folgende Regelungen der Richtlinie 2013/39/EU hingewiesen:

1. Die Umweltqualitätsnormen zu den neu identifizierten Stoffen mit den Nummern 43 bis 54 in der Tabelle A.1 der QZV Chemie OW werden ab dem 22. Dezember 2018 angewendet, um bis zum 22. Dezember 2027 einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer in Bezug auf diese Stoffe zu erreichen (Vgl. Artikel 3 Abs. 1a lit. ii)

der Richtlinie 2008/105/EG in der durch die Richtlinie 2013/39/EU geänderten Fassung).

2. Gemäß § 30g Abs. 2 WRG 1959 (entspricht Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG) müssen für den Fall, dass aufgrund eines Qualitätsziels oder Qualitätsstandards strengere Bedingungen als diejenigen erforderlich sind, die sich aus der Anwendung des Standes der Technik ergäben, dementsprechend strengere Emissionsbegrenzungen festgelegt werden. Daraus folgt, dass Emissionsbeschränkungen nach dem Stand der Technik die anzuwendenden Mindestbegrenzungen darstellen. Soweit mit diesen Begrenzungen nicht

sichergestellt werden kann, dass eine Umweltqualitätsnorm erfüllt wird, beispielsweise bei einem Stoff, der sich wie ein ubiquitärer PBT verhält, dies jedoch auch nicht durch strengere Bedingungen — nicht einmal in Verbindung mit strengeren Bedingungen für andere den Wasserkörper beeinträchtigende Einleitungen, Emissionen und Verluste — erreicht werden könnte, können diese strengeren Bedingungen nicht als für die Erfüllung dieser Umweltqualitätsnorm erforderlich angesehen werden. (Vgl. Erwägungsgrund 25 der Richtlinie 2013/39/EU).



Mag. Wolfgang Lederhaas

## VORWORT

Lieber KosmetikerherstellerInnen Wiens!

Nun ist bereits der 2. Lehrgang für angehende KosmetikerherstellerInnen am Wifi-Wien zu Ende gegangen ist. Mit der feierlichen Überreichung der Diplome an 16 AbsolventInnen steht der positiven Erledigung des Ansuchens und der Erteilung der Gewerbeberechtigung nichts mehr im Wege. Es freut uns, dass der Lehrgang so regen Zuspruch erfährt. Der nächste ist bereits online auf der homepage des Wifi Wien einzusehen. Wir bieten unseren zukünftigen Mitgliedern mit diesem Angebot einen erleichterten Einstieg und kompak-



tes Wissen für den Alltag als UnternehmerInnen!

Ein wichtiger Faktor für den Erfolg ist der Einsatz von hochwertigen Rohstoffen. Aber nicht immer sind diese in kleineren Mengen verfügbar. Eine Online-Datenbank, auf der sich KosmetikerherstellerInnen vernetzen können, Rohstoffe zum Verkauf anbieten oder vermerken, dass ein bestimmter Rohstoff gesucht wird, soll nun Erleichterung verschaffen. Die Plattform ist im Aufbau begriffen, aber wir hoffen, dass auf diesem Marktplatz bald schon ein reger Austausch stattfindet. Registrieren Sie sich dort, platzieren Sie Ihr Angebot! Alle Informationen zur Plattform erhalten Sie von unserer Innung. Rufen Sie uns an, schreiben Sie uns eine email und Sie erhalten unseren „Leitfaden Rohstoffplattform Kosmetikerzeugung“.

Weiterbildung und Information schafft Vorteile. In diesem Sinne fand nun schon das 2. Branchenfrühstück für Wiener KosmetikerherstellerInnen statt. Diesmal ging es um Naturkosmetik. Wir wollen Ihnen

diesen Service einmal im Quartal anbieten und informieren Sie rechtzeitig mittels Aussendung über die nächsten Themen. Wir freuen uns Sie also, Sie bald bei dieser Gelegenheit begrüßen zu dürfen und wünschen einen guten Start in den Kosmetikfrühling!

Wolfgang Lederhaas

### Links:

Kursangebote des Wifi Wien:  
<http://www.wifiwien.at>

Rohstoffdatenbank:  
<https://firmen.wko.at/web/kosmetik-rohstoff>

## ROHSTOFFPLATTFORM KOSMETIKERZEUGUNG

Die vormalig von der Landesinnung Niederösterreich ins Leben gerufene Rohstoffdatenbank wurde jetzt adaptiert und steht allen Mitgliedern in ganz Österreich zur Verfügung. Hier werden Rohstoffe, die ge-

sucht oder verkauft werden eingepflegt.

Eine Nutzeranleitung für die Hersteller von kosmetischen Mitteln ist erstellt und liegt in der Innung auf. Gerne schicken

wir Ihnen diese zu. Bitte um Nachricht unter: T 01 5145-2323 oder E christine.kratky-tunk@wkw.at.

## ÖSTERR. LEBENSMITTELBUCH IV AUFLAGE KAPITEL B 33 „KOSMETISCHE MITTEL“, TABELLE IN ABS. 1.2.7 – ERGÄNZUNG

Die Tabelle im Abs. 1.2.7 wird wie folgt ergänzt:

Konservierungsmittel	INCI-Deklaration
Ameisensäure	Formic Acid CAS 64-18-6 / 141-53-7
Benzoessäure, ihre Salze und Ethylester	Benzoic Acid CAS 65-85-0 / 532-32-1
Benzylalkohol	Benzyl Alcohol CAS 100-51-6
Dehydracetsäure und ihre Salze	Dehydroacetic acid CAS 520-45-6 / 771-03-9 / 16807-48-0
Propionsäure und ihre Salze	Propionic Acid 79-09-4 / 17496-08-1 / 4075-81-4 / 557-27-7 / 327-62-8 / 137-40-6
Salizylsäure und ihre Salze	Salicylic Acid CAS 69-72-7 / 824-35-1 / 18917-89-0 / 59866-70-5 / 54-21-7 / 578-36-9 / 2174-16-5
Sorbinsäure und ihre Salze	Sorbic Acid CAS 110-44-1

Die Ergänzung tritt sofort in Kraft.

## VORSCHRIFTEN ZUM UMGANG MIT GIFTEN

Ein aktualisiertes Merkblatt nach Änderungen des Chemikaliengesetzes liegt vor. Es enthält die wichtigsten Vorschriften für den Umgang mit Giften. Sie finden es unter:

[https://www.wko.at/branchen/handel/medizin-drogerie-parfuemerie/KC-MB\\_Vorschriften-zum-Umgang-mit-Giften.pdf](https://www.wko.at/branchen/handel/medizin-drogerie-parfuemerie/KC-MB_Vorschriften-zum-Umgang-mit-Giften.pdf) oder wir schicken es Ihnen auch gerne zu.

## HEIMARBEITSTARIF

Der Heimarbeitsarif für die Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Er-

zeugnisse durch HeimarbeiterInnen finden Sie im BGBl. Nr. 37 II v. 30.1.2017.

Das BGBL Nr. 20/Teil III vom 13.2.2017 mit dem Titel „Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die interna-

tionale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)“ finden Sie unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/>

## KONFORMITÄTSBEWERTUNG VON MEDIZINPRODUKTEN; VERWENDUNG MANGELHAFTEN SILIKONS BEI DER HERSTELLUNG VON BRUSTIMPLANTATEN; HAFTUNG DER BENANNTEN STELLE

Der Gerichtshof der EU hat am 16. Februar 2017 ein Urteil über Umfang und Inhalt der Verpflichtungen einer benannten Stelle nach dem Medizinprodukterecht gefällt.

Dem Urteil liegt ein Ersuchen des Deutschen BGH um Vorabentscheidung in einem Verfahren zu Grunde, in dem Schadenersatz von einer benannten Stelle begehrt wurde. Die Klägerin hatte sich 2008 in Frankreich hergestellte Brustimplantate einsetzen lassen. Die beklagte benannte Stelle wurde von der Herstellerin der Brustimplantate mit der Überprüfung ihres Qualitätssicherungssystems beauftragt. Die benannte Stelle hatte auf Grund dieses Auftrags von 1998 bis 2008 nur im Voraus angekündigte Besichtigungen im Betrieb der Herstellerin durchgeführt, jedoch weder Einsicht in Geschäftsunterlagen genommen noch Produktprüfungen angeordnet.

Die zuständige französische Behörde stellte 2010 fest, dass die Herstellerin Brustimplantate unter Verwendung von Industrielatex herstellte, das nicht den geltenden Qualitätsstandards entsprach. Daher ließ sich die Klägerin 2012 ihre Brustimplantate entfernen. Nach ihrer Auffassung sei die benannte Stelle ihren Verpflichtungen nicht hinreichend nachgekommen. Daher beehrte sie Schmerzensgeld und die Feststellung der Ersatzpflicht der benannten Stelle für künftige materielle Schäden. Nach ihrer Auffassung hätte die benannte Stelle durch Einsichtnahme in die Lieferscheine und Rechnungen erkennen können, dass von der Herstellerin nicht das genehmigte (hochwertige) Latex verwendet wurde.

Die Klage blieb in erster und zweiter Instanz ohne Erfolg.

Nach Auffassung des BGH kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgeblich

darauf an, zu welchem Zweck eine benannte Stelle in das Konformitätsbewertungsverfahren einbezogen wird und welche Pflichten der benannten Stelle im Rahmen dieses Verfahrens auferlegt sind.

Der Gerichtshof stellt nun fest,

a. dass die Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie 93/42 in Verbindung mit ihrem Art. 11 Abs. 1 und 10 sowie Art. 16 Abs. 6 dahin auszulegen sind, dass der benannte Stelle keine generelle Pflicht obliegt, unangemeldete Inspektionen durchzuführen, Produkte zu prüfen und/oder Geschäftsunterlagen des Herstellers zu sichten. Liegen jedoch Hinweise darauf vor, dass ein Medizinprodukt die Anforderungen der Richtlinie 93/42 möglicherweise nicht erfüllt, muss die benannte Stelle alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihren Verpflichtungen aus Art. 16 Abs. 6 dieser Richtlinie und den Abschnitten 3.2, 3.3, 4.1 bis 4.3 und 5.1 des Anhangs II der Richtlinie nachzukommen;

b. dass die Richtlinie 93/42/EWG dahin auszulegen ist, dass die benannte Stelle im Rahmen des Verfahrens der EG-Konformitätserklärung zum Schutz der Endempfänger der Medizinprodukte tätig wird. Die Voraussetzungen, unter denen eine von einer benannten Stelle begangene schuldhaftige Verletzung der ihr im Rahmen dieses Verfahrens gemäß dieser Richtlinie obliegenden Pflichten ihre Haftung gegenüber den Endempfängern begründen kann, unterliegen vorbehaltlich der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität dem nationalen Recht.

(Anmerkung: Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 93/42 regelt die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten der Klasse III, zu der u.a. auch Brustim-

plantate gehören;

Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie 93/42 legt fest, wann eine benannte Stelle ausgestellte Bescheinigungen auszusetzen oder zu widerrufen hat und die sich daraus ergebenden weiteren Verpflichtungen;

Anhang II der Richtlinie 93/42 enthält nähere Regelungen über das Verfahren der EG-Konformitätserklärung).

**Nachgeschaltete Anwender – ECHA verbessert Informationszugang**

Einen schnelleren Zugang zur Startseite für nachgeschaltete Anwender soll das s.g. „Mega-Menü“ bieten. Dieses kann von überall unter dem Menüpunkt „Regulations“ (Verordnungen) – in dem Menü rechts unten – auf der ECHA-Webseite genutzt werden. Zusätzlich wurde die interaktive Mindmap aktualisiert.

NA-Website: <https://echa.europa.eu/regulations/reach/downstream-users>, Interaktive Mindmap: <http://echa.europa.eu/regulations/reach/downstream-users/more-on-downstream-user-responsibilities/checking-your-use>

**Aktuelle Konsultationen**

Gerne möchten wir Sie zusätzlich auf einige aktuelle öffentliche Konsultationen aufmerksam machen, die gerade veröffentlicht wurden. Öffentliche Konsultationen sind oft der erste Schritt zu strengeren Re-

gelungen. Deshalb ist es wesentlich, dass betroffene Unternehmen möglichst rasch reagieren und fachlich fundierte Argumente in die weiteren Entscheidungsprozesse einbringen können. Beachten Sie dabei unbedingt, dass vermutlich nur wenige Prozesse für Ihre unternehmerischen Tätigkeiten relevant sind und konzentrieren Sie sich auf diese.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das REACH-Newsletter-Team via [dalibor.krstic@wko.at](mailto:dalibor.krstic@wko.at).

**SVHC-Identifikation:**

o 5-sec-Butyl-2-(2,4-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxan [1], 5-sec-Butyl-2-(4,6-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxan [2] [inkludiert alle individuelle Stereoisomere von [1] und [2] bzw. Kombinationen davon]  
 o 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP)  
 o 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6-di-tert-pen-

tylphenol (UV-328)  
 o 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol (UV-327)  
 o 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-(tert-butyl)-6-(sec-butyl)phenol (UV-350)  
 o 2-Benzotriazol-2-yl-4,6-di-tert-butylphenol (UV-320)  
 o 1,2-Benzodicarbonsäure, di-C6-10-alkyl Ester; 1,2-Benzodicarbonsäure, gemischte decyl und hexyl und octyl Diester mit  $\geq$  0.3 Gew% Dihexylphthalat

Die Konsultationen enden am 2. Juni 2017. Nähere Informationen: <https://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/substances-of-very-high-concern-identification>

**REACH Informationsseite**

Hilfestellungen für Ihr Unternehmen und aktuelle Informationen und Veranstaltungstipps Thema REACH finden Sie unter [www.wko.at/reach](http://www.wko.at/reach)

## VORWORT



Marianne Jäger

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zuerst war der Frühling kalt und jetzt wird er, zumindest bei mir, turbulent.

Der Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung angefangen, der Teil für die Facharbeiter ist bereits erledigt. In diesem Lehrgang wurde besonders auf die Praxistage Wert gelegt, die von den Teilnehmern, gerade in Hinblick auf die vielen neuen Geräte und Schaubilder, sehr gut angenommen worden sind.

Es ist nicht mehr lang zu unserer Fortbildungsveranstaltung Ende April. Das wird für alle eine spannende und informative

Sache. Ich freue mich auf viele gute Gespräche und den Ideenaustausch. Wer noch nicht angemeldet ist, bitte anmelden.

Es stehen bald auch wieder Verhandlungen über den Inhalt bzw. die Formulierungen in unserem Kollektivvertrag an. Auch wenn wir mit der aktuellen Fassung nicht unzufrieden sind, gibt es zwei Punkte, über die wir nachdenken können:

1. Die Entlohnung wird in einem Stundensatz angegeben. Wie wichtig ist Euch das, wer verrechnet nach Stunden, wer rechnet die Stunden in einen durchschnittlichen Monatsbezug um?
2. Der Beginn bzw. das Ende der

## BERUFSZWEIG SCHÄDLINGSBEKÄMPFER

Arbeit könnte eine genauere Definition vertragen: ab wann zählt die Arbeitszeit? Ab Büro, ab dem ersten Kunden, ab Auto starten? Wo fangen unsere Mitarbeiter tatsächlich an, was wäre verrechnungstechnisch praktisch?

Bitte bereits ein wenig darüber nachdenken.

Ich freue mich auf unser Treffen,

Marianne Jäger

## Entscheidung der Kommission über die Durchführung gemäß Artikel 3(3) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europaparlaments und des Rates

CEPA, die Vertretung der europäischen Schädlingsbekämpferverbände, ist äußerst besorgt über die Entscheidung der Europäischen Kommission, Überwachungsfallen mit Pheromon-Lockstoff einzustufen als: „Biozidprodukt gemäß Artikel 3(1)(a) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, der unter Produkttyp 19 fällt, wie in Anhang V zu dieser Verordnung definiert“.

Der Zweck von Überwachungsfallen, insbesondere in der Lebensmittelindustrie, besteht nur in der Funktion als Indikator für das Vorhandensein von Insekten und vermeidet damit eine Behandlung, solange kein Befall vorliegt. Ohne Zugang zu einem Lockstoff ist im Falle fliegender Insekten die Wahrscheinlichkeit, ein Insekt zu fangen, äußerst gering. Die Tatsache, dass keine Insekten in Überwachungsfallen

ohne Lockstoff gefangen werden, muss jedoch nicht bedeuten, dass sie nicht vorhanden sind. Dies würde dazu führen, dass Schädlingsbekämpfer systematisch stärker auf Biozidbehandlungen zurückgreifen.

Wir sind der Meinung, dass eine Überwachungsfall ohne Lockstoff bei fliegenden Insekten nutzlos ist. Andererseits sind Überwachungsfallen mit Pheromon nicht geeignet, eine Population im Falle eines Befalls zu kontrollieren und fangen außerdem nur männliche Tiere. Daher können weder die Anforderungen hinsichtlich der Funktion eines Biozidprodukts, noch die aktuellen Anforderungen hinsichtlich der Wirksamkeit von Bioziden erfüllt werden. Die Einstufung von Überwachungsfallen mit Pheromon als Biozidprodukt PT 19 wird zu einem sehr langwierigen und kostspieligen Prozess mit folgenden zusätzlichen Nachteilen führen:

- Überwachungsfallen können während des Genehmigungsprozesses viele Jahre nicht mehr verwendet werden ...

- Die Kosten von Produkten werden wahrscheinlich abschreckend. Ohne Alternative wird dies zu systematischer Biozidbehandlung führen...

- Die Größe des Marktes wird Hersteller wahrscheinlich davon abhalten, eine Genehmigung zu beantragen. Ohne Alternative wird dies zu systematischer Biozidbehandlung führen... oder zu einer Entwicklung von Internetverkäufen außerhalb europäischer Anbieter.

Wir hoffen sehr, dass die Europäische Kommission sich der Tatsache bewusst wird, dass Überwachungsfallen ohne Pheromon nicht effizient für die Überwachung eingesetzt werden können (und dass es keine effektive Alternative gibt) und dass Fallen mit Pheromon einen Befall nicht effizient kontrollieren können. Die beabsichtigte Entscheidung der Kommission würde automatisch zu geringerer Überwachung, geringerer Lebensmittelsicherheit und mehr Biozidbehandlungen führen.

Die KV-Verhandlung brachte folgendes Ergebnis:

Erhöhung der KV-Löhne im Durchschnitt von 1,36%  
 LG 1: € 8,73  
 LG 2: € 10,63

### Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr: € 648,00
2. Lehrjahr: € 837,00
3. Lehrjahr: € 1026,00

Trennungszulage € 14,33

Geltungsbeginn: 01.03.2017

Eine Lohnordnung schicken wir Ihnen gerne zu. Rufen Sie uns an: 01 514 50-2323

## NEUE LÖHNE

Am 24. Jänner 2017 fand im Parkhotel Schönbrunn in der Gloriette Bar, jetzt schon traditionell, der Neujahrsempfang

statt. Mit dem Anstoßen auf das Neue Jahr, die Vorschau auf die Aktivitäten 2017 und ei-

nem anregenden get together, verbrachten die anwesenden Schädlingsbekämpfer einen schönen Abend.



## RÜCKBLICK

# ACHTUNG FALLE

## ERFASSUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMERN

Derzeit sind Schreiben unterwegs, die angeblich vom Europäischen Zentralregister kommen und folgenden Text enthalten:

*Betr.: Veröffentlichung Ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr)*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*Am 13. Juli 2010 wurde die Richtlinie 2010/45/EU des Rates der Europäischen Union zu den Rechnungsstellungsvorschriften verabschiedet. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren rechtlich verpflichtet, diese Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 2013 in nationales Recht umzusetzen.*

*Die entsprechenden Vorschriften gelten nunmehr auch für Ihr Unternehmen. Zur Vereinfachung von Rechnungsstellung und Abrechnungsprozessen wurde die Online-Datenbank USt-IdNr.org eingerichtet.*

*Nach Europäischem Recht und nun auch nach nationalen Vorschriften am Standort Ihres Unternehmens, ist jedes Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen an Abnehmer in anderen EU-Staaten liefert, verpflichtet, dem Abnehmer eine Rechnung zur Verfügung zu stellen, in der sowohl die eigene USt-IdNr. als auch die USt-IdNr. des Abnehmers vermerkt ist.*

*Bitte überprüfen Sie die dargestellten bereits erfassten Angaben zu Ihrem Unternehmen und bestätigen Sie eu-database.net die Richtigkeit der Daten und die Auftragserteilung zur Erfassung und Veröffentlichung:*

*Hier prüfen und bestätigen:  
<http://www.eu-database.org>*

**Bitte dieses Schreiben ignorieren!! Es sieht nur amtlich aus, ist aber eine Firma die abzocken will! Ein Eintrag kostet 984,00!!! pro Jahr und man verpflichtet sich für mind. 3 JAHRE!!!**

**Der Schutzverband für unlauteren Wettbewerb ist ebenfalls schon eingeschaltet.**

### **Anzeigenbetrug**

Wir haben von unseren Mitgliedern Kenntnis über einen Anzeigenbetrug des „Interessenverbands der Wirtschaft“ erhalten:

### **iDW INTERESSENVERBAND**

Es dürfte diesen Interessensverband der Wirtschaft mit ziemlicher Sicherheit als echte Institution zumindest in Österreich gar nicht geben. Zumindest findet sich kein solcher Verband im Vereinsregister.

Pro Jahr soll ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 800.- eingezahlt werden. **BITTE NICHTS EINZAHLEN!**

Wenn wirklich jemand irrtümlich unterschreibt und eine Rechnung erhält, kann er sich gerne via E-Mail [office@schutzverband.at](mailto:office@schutzverband.at) beim Schutzverband melden. Dieser wird einschreiten.







## ARBEITSRECHT UND SOZIALRECHT UND KOLLEKTIVVERTRÄGE

SERVICE

### FAMILIENHAFTE MITARBEIT IN BETRIEBEN

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie ein aktualisiertes Merkblatt der Sozialversicherung:

<https://www.sozialversicherung.at/portal27/sec/portal/esvportal/content/contentWindow?contentid=10007.768931&action=2&view-mode=content>

### ARBEITSINSPEKTORAT - OMBUDSSTELLE

Mit März dieses Jahres wurde eine Ombudsstelle beim Arbeitsinspektorat eingerichtet.

Die Aufgaben der Ombudsstelle sind

- rasch und unbürokratisch Probleme zu bearbeiten,
- Missverständnisse aufzuklären und Konflikte zu lösen, welche zu

vor mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten,

- wenn möglich, zu helfen.

Die Ombudsstelle der Arbeitsinspektion soll künftig die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden in Zusammenhang mit der

Tätigkeit der Arbeitsinspektion sein. Die Ombudsstelle stellt jedoch primär nicht den ersten Anlaufpunkt für allgemeine Fragen zum Arbeitnehmerschutz dar.

Kontaktdaten: Tony Griebler,  
[ombudsstelle@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:ombudsstelle@arbeitsinspektion.gv.at)

### ARBEITSINSPEKTORATE – VERÄNDERUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN

Ab Mai 2017 kommt es zu einer sukzessiven Verschiebung der Zuständigkeiten der Arbeitsinspektorate. Es werden größere Arbeitsinspektionseinheiten geschaffen. Die Organisationsänderungen erfolgen in drei

Schritten (1. Mai 2017, 1. November 2019 und 1. Mai 2021) und führen im Endergebnis zu einer Reduktion von 19 Aufsichtsbezirken auf 14 Aufsichtsbezirke.

Sobald es vom Inspektorat auch eine Grafik über die neue Aufteilung gibt, werden wir Sie darüber informieren.

### ARBEITSLOSVERSICHERUNG, ALTERSTEILZEITGELD

Nach einem Erkenntnis des VwGH vom 21.9.2016 erhöhen sich die vom Arbeitgeber geleisteten Dienstnehmerbeiträge für die Differenz zw. dem Bruttolohn vor Herabsetzung der Arbeitszeit und dem Altersteilzeitgelt („Gehaltslücke“) die Bemessungsrundlage für die Lohnnebenkosten nach § 41 Abs.3 Familienlastenausgleichsgesetz. Das bedeutet, dass künftig Arbeitgeber für die Gehaltslücke übernommenen Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, nun Dienstgeberbeiträge zum FLAF, sowie Zuschläge zum DG-Beitrag (= KU 2) sowie

Kommunalsteuer abzuführen haben. Vom BMF wurde diese Rechtsmeinung in den entsprechenden Richtlinien schon bisher vertreten.

Aufgrund dieser Erkenntnis hat das Sozialministerium in einer Weisung an das AMS per Ende Dezember 2016 folgende Vorgehensweise abgeleitet:

„Die erhöhten FLAG-Beiträge erwachsen dem Dienstgeber aus der nach dem ALVG zwingenden Verpflichtung zur Tragung auch der über den Lohnausgleich hinausgehenden Dienstgeber- und Dienstnehmer-

beiträge zur Sozialversicherung. Sie sind daher Teil des zusätzlichen Aufwandes des Arbeitgebers im Sinne des § 27 Abs. 4 ALVG. Dem Arbeitgeber sind diese erhöhten Mehraufwendungen, die aus der Altersteilzeit resultieren – sofern sie vom Arbeitgeber auch geleistet und beantragt werden – im Rahmen des Altersteilzeitgeldes abzugelten. Dasselbe gilt für andere vom Dienstgeber geleistete und beantragte Abgaben, sofern sich im Rahmen einer Prüfung herausstellt, dass diese im Zusammenhang mit dem erwähnten Erkenntnis hat das Sozial-

ministerium in einer Weisung an das AMS per Ende Dezember 2016 folgende Vorgehensweise abgeleitet:

„Die erhöhten FLAG-Beiträge erwachsen dem Dienstgeber aus der nach dem ALVG zwingenden Verpflichtung zur Tragung auch der über den Lohnausgleich hinausgehenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. Sie sind daher Teil des zusätzlichen Aufwandes des Arbeitgebers im Sinne des § 27 Abs. 4 ALVG. Dem Arbeitgeber sind diese erhöhten Mehraufwendungen, die aus der Altersteilzeit resultieren – sofern sie vom Arbeitgeber auch geleistet und beantragt werden – im Rahmen des Altersteilzeitgeldes abzugelten. Dasselbe gilt für andere vom Dienstgeber geleistete und beantragte Abgaben, sofern sich im Rahmen einer Prüfung herausstellt, dass diese im Zusammenhang mit dem erwähnten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes stehen.“

Das AMS hat in Umsetzung dieser Weisung des Sozialministeriums die Online-Information im Bereich der ATZ-Änderungsmeldungen sowie die Ausfüllhilfe zum Antragsformular für Altersteilzeit zum Punkt 5 - Subpunkt 6 „Zusätzliche Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge“ auf der Homepage des AMS geändert. Hier der Link zum aktualisierten Formular auf Zuerkennung von Altersteilzeitgeld: [http://www.ams.at/\\_docs/001\\_antrag\\_atz\\_ab\\_1\\_1\\_2017.pdf](http://www.ams.at/_docs/001_antrag_atz_ab_1_1_2017.pdf)

Arbeitgeber, die nun aufgrund der Erkenntnis des VwGH ihre Abrechnung der Altersteilzeitvereinbarung umgestellt haben und auch für die Dienstnehmerbeiträge des Differenzbetrages („Gehaltslücke“) die Abgaben zum FLAF entrichten, können in einer Änderungsmeldung zur Beantragung des Altersteilzeitgeldes an das AMS diese Abgaben aufnehmen. Vorsicht: Beantragungen für Altersteilzeitgeld bzw. Änderungsmeldungen sind gem. § 27 Abs.4 letzter Satz

ALVG rückwirkend für drei Monate möglich. Automatisch übernimmt das AMS die nun zusätzlich geleisteten Abgaben zum FLAF nicht. Unternehmen müssen die nun geleisteten Abgaben zum FLAF dem AMS melden und nachweisen, damit sie im Rahmen des Altersteilzeitgeldes erstattet werden. Laut Schätzung des AMS werden diese zusätzlichen Lohnnebenkosten (Abgaben zum FLAF) rund 8 Euro pro Mitarbeiter in Altersteilzeit pro Monat ausmachen.

In einer Sitzung des Hauptverbandes wurde Anfang Februar klargestellt, dass sich hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Abrechnung der Altersteilzeit aufgrund dieser VwGH-Erkenntnis nichts verändert. Die bisherige Verwaltungspraxis wird beibehalten.

## EXEKUTIONSORDNUNGS-NOVELLE BRINGT ERLEICHTERUNGEN FÜR ARBEITGEBER

Bei der neuen Exekutionsordnung wurden wichtige Forderungen der Wirtschaftskammer erfüllt: Ab sofort erhalten Arbeitgeber für den Aufwand bei Lohnpfändungen einen höheren Kostenersatz. Ziel der Novelle der Exekutionsordnung war es, das Exekutionsverfahren übersichtlicher zu gestalten und die Unternehmer zu entlasten. Die Exekutionsordnungs-Novelle 2016 ist mit Jänner 2017 in Kraft getreten.

### Arbeitgeber in der Pflicht

Das grundsätzliche Procedere bei gerichtlichen Lohnpfändungen läuft wie folgt: Die Lohnpfändung wird über Antrag eines betreibenden Gläubigers des Arbeitnehmers vom zuständigen Bezirksgericht bewilligt. Der Arbeitgeber jenes Arbeitnehmers, dessen Lohn gepfändet wird, ist Drittschuldner. Er ist mit dem Einlangen der Lohnpfändung verpflichtet, dem Gericht gegenüber eine Drittschuldnererklärung abzugeben. Er muss aber auch bei der monatlichen Auszahlung des Nettolohns das Existenzminimum des gepfändeten Arbeitnehmers, das diesem jedenfalls verbleiben muss, ermitteln. Den pfändbaren Betrag muss er dem Gläubiger überweisen.

Dieser Vorgang hat bei jeder Zahlung des

Lohns zu erfolgen, und zwar bis die Schuld des Arbeitnehmers getilgt ist. Zur Berechnung des Existenzminimums können die aktuellen Lohnpfändungstabellen (siehe [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)) herangezogen werden. Im Zuge der Exekutionsordnungs-Novelle 2016 wurden folgende Regelungen zum Vorteil der Arbeitgeber geändert:

- **Kostenersatz:** Der Kostenersatz für die Abgabe der Drittschuldnererklärung wurde, weil es sich bei der Pfändung der monatlichen Lohnzahlungen um die Pfändung von wiederkehrenden Forderungen handelt, von 25 auf 35 Euro erhöht.
- **Zusammenrechnung:** Übt der gepfändete Arbeitnehmer, etwa aufgrund eines Nebenjobs, Tätigkeiten bei verschiedenen Arbeitgebern aus, sind die monatlichen Bezüge aus diesen Arbeitsverhältnissen für die Lohnpfändung zusammenzurechnen. Damit ändern sich aber die Beträge des unpfändbaren und des pfändbaren Teils der monatlichen Lohnzahlung. Diese schwierigen Berechnungen sind nun nicht mehr von den Arbeitgebern, sondern vom zuständigen Exekutionsgericht vorzunehmen. Damit wurde nicht nur der Aufwand der Unternehmen für die Lohnpfändung deutlich reduziert, sondern auch ein hohes

Haftungsrisiko wegen fehlerhafter Berechnung beseitigt.

### Mehr Info:

WK Wien - Arbeitsrecht  
und Sozialrecht

T 01 / 514 50 - 1010

E [sozialpolitik@wkw.at](mailto:sozialpolitik@wkw.at)

W [wko.at/wien/arbeitsrecht](http://wko.at/wien/arbeitsrecht)

## FORDERUNG NACH KLAREN REGELN BEI DEN NEBENRECHTEN

Die Änderung der Bezugsbasis für die Nebenrechte durch die geplante Gewerbeordnungsnovelle hätte gravierende negative Folgen sagt die Sparte Gewerbe und Handwerk. Massiv negative Konsequenzen werden befürchtet, wenn die Gewerbeordnung in der derzeit geplanten Form novelliert wird. Konkret kritisiert wird die geplante Änderung der Nebenrechte. Derzeit dürfen Gewerbetreibende Arbeiten aus anderen Branchen, die ihr Gewerbe sinnvoll ergänzen, bis zu einem Umfang von maximal zehn Prozent des jeweiligen Auftragswerts ausführen. Diese Nebenrechte sollen auf 15 Prozent für reglementierte und 30 Prozent für freie Gewerbe erweitert werden. Bezugsbasis soll aber nicht wie bisher der Auftragswert sein, sondern die „gesamte gewerbliche Tätigkeit des Unternehmens in einem Wirtschaftsjahr“. Die genaue Maßeinheit - Umsatz, Arbeitszeit oder eine andere Größe - fehlt im Gesetz. Diese Jahreswerte bereits während des laufenden Geschäftsjahres abzuschätzen sei aber unmöglich, kritisiert die Wirtschaftskammer. Man wisse also quasi immer erst im Nachhinein, ob die Nebenrechte überschritten wurden oder doch nicht - was „äußerste Rechtsunsicherheit“ nach sich ziehe.

Die Umstellung der Bezugsbasis auf das

Wirtschaftsjahr würde zudem bedeuten, dass umsatzstarke Unternehmen einzelne branchenfremde Aufträge zur Gänze übernehmen könnten, ohne die Nebenrechtsgrenze zu überschreiten. Damit könnten etwa Handelsbetriebe im Nebenrecht auch Gewerbeaufträge ausführen, ohne einen Befähigungsnachweis oder eine Meisterprüfung zu brauchen.

### Negative Folgen befürchtet

Eine widersinnige Situation mit massiv negativen Konsequenzen für Gewerbe und Handwerk, sagt dessen Bundesspartenobfrau Renate Scheichelbauer-Schuster. „Damit würde die Gewerbeordnung absurdum geführt und insgesamt eine deutliche Verschlechterung der Wettbewerbssituation herbeigeführt.“ Bei öffentlichen Aufträgen wäre die vorgeschriebene Befugnisprüfung de facto nicht mehr möglich, es drohe eine Flut an Verzögerungen und Kosten durch Einsprüche und Klagen. Besonders Bau- und Baunebengewerbe fürchten negative Konsequenzen.

Bereits im Dezember hat die Wirtschaftskammer Österreich diese Einwände in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der neuen Gewerbeordnung klar und deutlich ausge-

führt.

Man setzt jetzt alles daran, dass der Gesetztext noch entsprechend geändert werde, ehe er als Regierungsvorlage in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess kommt.

## WIRTSCHAFTSRECHT UND GEWERBERECHT

T 01/514 50-1615  
E rechtspolitik@wkw.at  
W wko.at/wien/wirtschaftsrecht

## HANDWERKERBONUS: FÖRDERBUDGET 2016/2017

Das Finanzministerium hat die Verlängerung des Handwerkerbonus bis 2017 bestätigt. Für 2017 stehen daher weitere 20 Mio.€ als Fördermittel bereit. Die Thematik, ob es eine Zweckwidmung des zusätzlichen Förderbudgets für Arbeitsleistungen aus 2017 gibt, stellt sich erst dann, wenn die Fördermittel aus 2016 aufgebraucht sind. Nach derzeitigem Stand ist jedoch keine Zweckwidmung vorgesehen, so dass auch weiterhin Anträge betreffend den Zeitraum 2016 gestellt werden können. Diese Verwaltungspraxis kann sich jedoch jederzeit ändern, weshalb eine Einreichung der Förderanträge 2016 so rasch wie möglich empfehlenswert ist.



## MANIPULATIONSSCHUTZ FÜR KASSEN AB APRIL PFLICHT

Die technischen Spezifikationen für den Manipulationsschutz der Registrierkassen waren voriges Jahr noch unklar. Die Kassen müssen daher nun entsprechend nachgerüstet werden.

Spätestens am 1. April müssen alle im Einsatz stehenden Kassen einen Manipulationsschutz haben. Das heißt, jeder Barumsatz wird mit einem elektronischen Siegel versehen. Am Beleg wird das durch ein entsprechendes QR-Symbol ersichtlich oder auch in anderer Form, wie z.B. als Barcode. Bei dem QR-Code handelt es sich um ein gedrucktes Symbol, das digital gelesen werden kann. QR steht für „Quick response“.

### Wie kommen Unternehmer zu diesem Manipulationsschutz?

Indem sie ihre Registrierkassa entsprechend nachrüsten. Eine Anleitung dazu

bietet die Broschüre „Anmeldung und Betrieb von Registrierkassen“ der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), die im Internet unter [wko.at/registrierkassen](http://wko.at/registrierkassen) zum Download bereit steht. Unternehmer brauchen für die Aktivierung des Manipulationsschutzes ein personenbezogenes Zertifikat. Solche Zertifikate gibt es bei den Firmen A-Trust, GlobalTrust oder PrimeSign. Die Sicherheitseinrichtung muss mit der Kasse verbunden werden. Sie kann je nach System eine Karte, ein Chip oder bei Kassen, die über das Internet funktionieren, auch nur elektronisch auf einem externen Modul abgespeichert sein.

### Meldung an das Finanzamt

Damit die Kassa mit der Sicherheitseinrichtung arbeiten kann, braucht sie ein Software-Update. Sobald die Installation abgeschlossen ist und die Sicherheitseinrichtung in Funktion tritt, muss eine

Meldung über FinanzOnline(FON) an das Finanzamt erfolgen.

Nach der Umstellung erstellt die Kassa sofort einen sogenannten Startbeleg. Auf diesem sind unter anderem die Daten der Kassa, des Zertifikats und der Umsatz Null verschlüsselt in Form des QR-Codes. Sollte irgendwann die Kassa oder auch die Sicherheitseinrichtung über einen längeren Zeitraum ausfallen oder außer Betrieb genommen werden, muss das Finanzamt wieder über FinanzOnline informiert werden.

## IHRE LANDESINNING WIEN DER CHEMISCHEN GEWERBE

Wir sind für Sie da.

### Landesinnung Wien der chemischen Gewerbe

Rudolf Sallinger Platz 1 | 1030 Wien  
T 01/514 50-2323 | F 01/512 95 48-2323  
E [christine.kratky-tunk@wkw.at](mailto:christine.kratky-tunk@wkw.at)

### Wir sind für Sie da.

Mo 8.00 - 17.00 Uhr  
Di - Do 8.00 - 16.30 Uhr  
Fr 8.00 - 16.00 Uhr

### Ihre AnsprechpartnerInnen

Mag. Georg Lintner  
Innungsgeschäftsführer  
T 01/514 50-2362  
E [georg.lintner@wkw.at](mailto:georg.lintner@wkw.at)



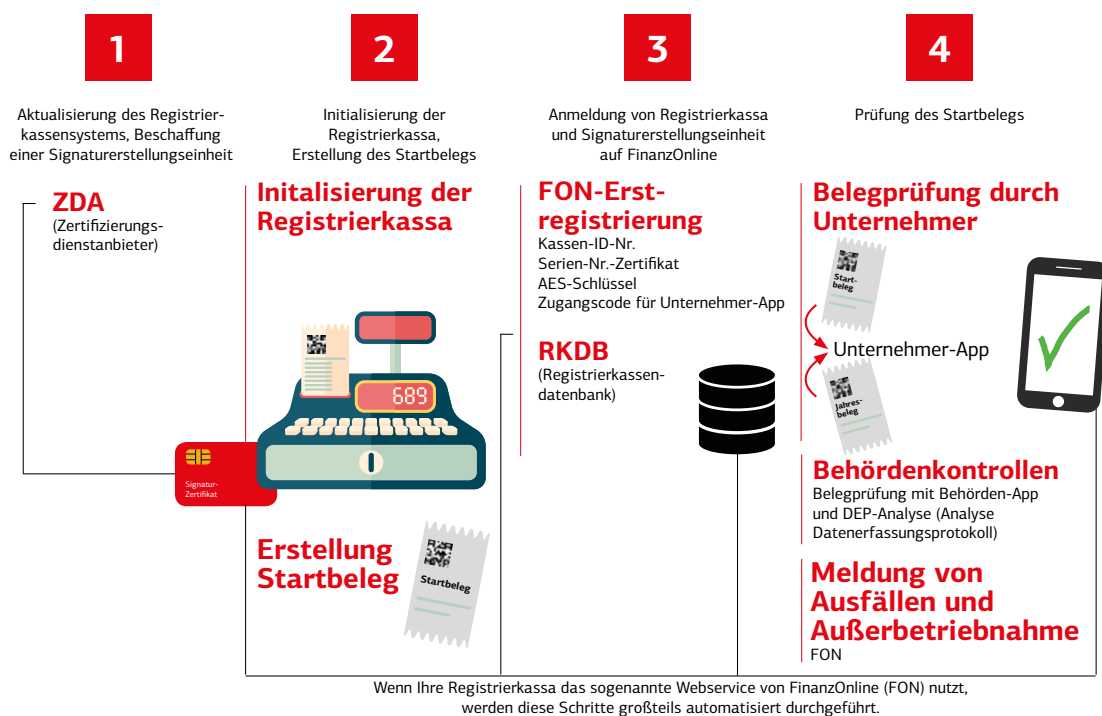
Tamara Sinnreich  
T 01/514 50-2371  
E [tamara.sinnreich@wkw.at](mailto:tamara.sinnreich@wkw.at)



Christine Kratky-Tunk  
T 01/514 50-2323  
E [christine.kratky-tunk@wkw.at](mailto:christine.kratky-tunk@wkw.at)



## Einrichtung des Manipulationsschutzes bei den Registrierkassen



Durch den Manipulationsschutz wird jeder Beleg elektronisch signiert. Um diesen **Manipulationsschutz** zu aktivieren, muss der Unternehmer ein **Zertifikat** besorgen,

das auf ihn ausgestellt ist. Dann wird die Sicherheitseinrichtung mit der Kassa verbunden und der **Startbeleg** erstellt. Nach der Meldung an das Finanzamt über **Finan-**

**zOnline (FON)** muss der Startbeleg überprüft werden.

### Prämie bis 31. März 2017

Für die Anschaffung bzw. Umrüstung von Registrierkassen können Unternehmen eine Prämie von € 200,- bzw. € 30,- pro Erfassungseinheit beantragen. Der Antrag kann mit dem Beilagenformular E 108c geltend gemacht werden. Die Prämie wird am

Abgabenkonto gutgeschrieben und stellt keine Betriebseinnahme dar, d.h. sie ist steuerfrei. Für die Inanspruchnahme müssen die Ausgaben jedoch vor dem 31. März 2017 erfolgen.

**Weitere Infos**  
**WkSeien – Steuern**  
 T: 01/514 50 1625  
 E: finanzpolitik@wkw.at  
 W: www.wko.at/registrierkassen

Die Nichtverwendung der zur Manipulationssicherheit dienenden Sicherheitseinrichtung stellt, wenn Vorsatz vorliegt, eine Finanzordnungswidrigkeit dar (siehe Punkt 7.2 des Registrierkassenerlasses). Nach intensiven Gesprächen zwischen WKÖ und BMF hat das BMF seine FAQs um ein

Beispiel betreffend die nicht rechtzeitige Implementierung des Manipulationsschutzes ergänzt (siehe Informationsseite des BMF zur Registrierkassenpflicht unter dem Punkt Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen, Frage 23). Demgemäß liegt kein Vorsatz und somit keine Finanzord-

nungswidrigkeit vor, wenn der Unternehmer (neben anderen Voraussetzungen) die rechtzeitige Beauftragung eines Kassenerstellers oder Kassenhändlers nachweist bzw. glaubhaft macht.

Je nach Rechtsgrundlage sind die Pflichten des Unternehmers im Rahmen einer finanzpolizeilichen Kontrolle unterschiedlich ausgeprägt.

Wesentlich für die Unternehmer ist, dass sie die benötigten Unterlagen für die Kontrollen möglichst griffbereit aufbewahren. Wenn die Finanzpolizei in Unternehmen kontrolliert, müssen diese entsprechende Auskünfte geben und Unterlagen vorweisen. Hier die häufigsten Kontrollbereiche und die dafür erforderlichen Papiere:

Bei Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz muss der Unternehmer die Anzahl und die Namen der beschäftigten Ausländer nennen. Folgende Unterlagen sollten bereitgehalten werden:

Beschäftigungsbewilligung, Entsendebewilligung, Arbeitsverträge (in Deutsch), Lohnkonto, Arbeitszeitaufzeichnungen, Anmeldung zur Sozialversicherung.

Im Falle von Entsendungen beziehungsweise auch wenn ausländische Unternehmen nur kurzfristig Mitarbeiter in Österreich beschäftigen, sind folgende Unterlagen bereit zu halten:

Anmeldung zur Sozialversicherung, Arbeitszeitaufzeichnungen, Arbeitsvertrag,

Dienstzettel, Lohnabrechnungs- oder Lohnzahlungsbelege, ZKO-Meldung, etwaige Beschäftigungsbewilligungen.

Besonders aktuell sind in diesem Zusammenhang verstärkte Kontrollen nach dem Lohn- und Sozialdumpinggesetz, das Unrentlohnung verhindern soll.

### Überprüfung von Aufzeichnungspflichten

Die Finanzpolizei führt auch abgabenrechtliche Nachschauen durch. Dafür brauchen die Finanzpolizisten keinen gesonderten Prüfungsauftrag, sondern es genügt, wenn sie ihren Dienstausweis vorweisen. Im Zuge dieser abgaberechtlichen Nachschauen werden die Aufzeichnungspflichten überprüft. Häufig werden dabei auch Fotos gemacht.

Dabei gilt: Was herumliegt dürfen die Beamten in Augenschein nehmen, Durchsuchungen dürfen sie aber keine durchführen. Der Unternehmer hat eine gesetzliche Mitwirkungspflicht, das heißt, er muss Auskünfte erteilen (außer er belastet sich selbst). Aktuell kann es auf Grund der neu eingeführten Registrierkassenpflicht vermehrt zu Kassennachschauen kommen. Dabei kann es auch notwendig sein, Daten aus der Registrierkassa auf einen USB-Stick zu exportieren und zur Verfügung zu

stellen. Besonders im Bereich der Kassennachschau empfiehlt es sich folgende Unterlagen bereit zu halten:

Datenerfassungsprotokolle, elektronisches Journal, diverse Berichte des Kassensystems, Handbuch Bedienungsanleitung des Kassensystems, Ausdruck des Z-Bons (Speicherabfrage der Tageserlöse) E131 Bestätigung des Kassenerstellers, Startbeleg.

### Die Rechte der Unternehmer

Der Unternehmer beziehungsweise sein Stellvertreter soll immer nach dem Dienstausweis des Einsatzleiters fragen und die Dienstnummer notieren. Es gibt das Recht auf Rechtsbelehrung des Unternehmers, diese soll immer eingefordert werden. Außerdem ist es empfehlenswert, ein Gedächtnisprotokoll über die Kontrolle anzufertigen. Zudem sollten kontrollierte Unternehmen unbedingt eine Kopie des Aktenvermerks beziehungsweise der Niederschrift verlangen.

### Mehr Info

#### WK Wien - Steuern

T 01/514 50 1625

E [finanzpolitik@wkw.at](mailto:finanzpolitik@wkw.at)

W [www.wko.at/wien/steuern](http://www.wko.at/wien/steuern)

## FÖRDERUNG VON UNTERNEHMENS(NETZWERK) - SPEZIFISCHER KOMPETENZAUFBAU IM INNOVATIONSBEREICH

Unternehmen mit einem spezifischen Qualifizierungsbedarf im Innovationsbereich stehen ab 10. Jänner 2017 folgende Förderungen der FFG offen:

- **Qualifizierungsseminare** richten sich an Innovationseinsteiger und bereits Innovationsaktive Unternehmen. Der spezifische Qualifizierungsbedarf wird aktuell in dieser Form nicht vom Weiterbildungsmarkt abgedeckt. Gefördert wird die Ausarbeitung und Durchführung von spezifischen 5-tägigen Schulungsmaßnahmen. Die maximale Förderhöhe beträgt 50.000 €/Projekt. Gegenüber den Vorgängerausreibungen gibt es für die Unternehmen

administrative Erleichterungen. Bei dieser Themenoffenen Ausschreibung ist eine Einreichung durch eine laufende Jurierung jederzeit bis 31. Oktober 2017 möglich.

Weitere Information unter <https://www.ffg.at/ausschreibungen/qualifizierungsseminare-4-ausschreibung> bzw. bei Teresa Pflügl MA, Tel +43 5 7755 2303, [teresa.pfluegl@ffg.at](mailto:teresa.pfluegl@ffg.at)

- **Innovationslehrgänge** richten sich an bereits Innovationsaktive Unternehmen. Es werden längerfristige, zeitlich begrenzte Qualifizierungsnetz-

werke in neuralgischen und derzeit unterbesetzten Themenfeldern gefördert. Die maximale Förderhöhe beträgt 1.000.000 €/Projekt. Anträge können bis 31. Mai 2017 eingebracht werden.

Weitere Information unter <https://www.ffg.at/ausschreibungen/innovationslehrgaenge-3-ausschreibung> bzw. bei Teresa Pflügl MA, Tel +43 5 7755 2303, [teresa.pfluegl@ffg.at](mailto:teresa.pfluegl@ffg.at)

ENERGIE- UND UMWELTFÖRDERUNGSWEGWEISER

um eine bestmögliche Nutzung der vorhandenen Förderungsmöglichkeiten zu unterstützen, grünes Unternehmertum zu forcieren und zur Stärkung möglichst umweltschonender Wertschöpfungsketten wurde der Energie- und Umweltförderungswegweiser vom BMWWF entwickelt.

Das BMWWF möchte speziell die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), welche traditionell Wettbewerbsnachteile gegenüber den Großunternehmen haben, aber gerade auch im Bereich der grünen Wirtschaft besondere Chancen vorfinden, darin unterstützen, ihre Projekte im Energie- und

Umweltbereich zur Gewinnung von Wettbewerbsstärke und Innovationskraft und zur Reduktion von Energie- und Rohstoffverbrauch umzusetzen.

Daher wurde der „Energie- und Umweltförderungswegweiser“ ausgearbeitet, welcher die maßgeblichen Förderungs- und Beratungsangebote im Bereich der grünen Wirtschaft für KMU in Österreich in einer einfachen und übersichtlichen Struktur zusammenfasst und aufbereitet. Er enthält viele Tipps, Erfolgsbeispiele und Informationen zu den einschlägigen Förderungen in Österreich und soll KMU Anregung zur Nut-

zung des Potenzials „grüner“ Geschäftschancen und nachhaltigen Wirtschaftens bieten.

Der Energie- und Umweltwegweiser wurde mit Informationsstand Dezember 2016 aktualisiert und steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

<http://www.bmwwf.gv.at/Unternehmen/Documents/161214%20Wegweiser%20Energie-%20und%20Umweltf%C3%B6rderungen%20-%20Aktualisierung%20Dezember%2016%20pdfua.pdf>

AUS- UND WEITERBILDUNG

DIE GRÖSSTEN IRRTÜMER IN DER LEHRLINGSAUSBILDUNG IM CHECK

Österreich braucht gut ausgebildete Fachkräfte. Betriebe, die Lehrlinge ausbilden, leisten dazu einen wichtigen Beitrag. Manche Unternehmen scheuen allerdings davor zurück, zum Ausbildungsbetrieb zu werden. Sie haben Bedenken. Dabei gibt es immer wieder Irrtümer über die Rahmenbedingungen der Lehrlingsausbildung. Hier ein Überblick über die tatsächlichen Regeln und Möglichkeiten. Damit der Fachkräftebedarf in Zukunft gedeckt werden kann, brauchen wir Betriebe, die Lehrlinge ausbilden. Die duale Lehrlingsausbildung in Österreich, mit der Kombination von Ausbildung in Betrieb und Schule, hat sich bewährt. Dennoch sind die Lehrlingszahlen in Österreich rückläufig. Dabei werden von Unternehmen, die keine Lehrlinge ausbilden wollen, immer wieder Beweggründe ins Treffen geführt, die Irrtümern unterliegen. Hier ein Überblick über Mythen und Fakten:

**Irrtum 1: Mein Betrieb kann nicht ausbilden, weil wir nicht das gesamte Berufsbild abdecken.**

Der Betrieb kann unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem Lehrlinge ausbilden. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder der Lehrling erwirbt die fehlenden Qualifikationen durch Kurse oder bei einem anderen Betrieb. Zu diesem Zweck kann der ausbildende Betrieb mit einem

anderen Unternehmen einen sogenannten Ausbildungsverbund eingehen. Mehr als die Hälfte des Berufsbildes sollte jedenfalls im eigenen Betrieb vermittelt werden können.

**Irrtum 2: Ohne Meister im Betrieb kann man keine Lehrlinge ausbilden.**

Auch fachlich einschlägig ausgebildete Personen mit Nachweis der Ausbilderqualifikation dürfen Lehrlinge ausbilden, also etwa Personen mit erfolgreich absolvierter Lehrabschlussprüfung, entsprechendem Schulabschluss oder mindestens fünf Jahren Berufserfahrung. Zum Nachweis der Ausbilderqualifikation ist ein Ausbilderkurs im Ausmaß von 40 Stunden, die Ausbilderprüfung oder eine gleichhaltene Ausbildung notwendig.

Bei vorhandenem Fachpersonal darf nach positivem Feststellungsbescheid (Berechtigung zur Lehrlingsausbildung) der Lehrling ausgebildet werden und kann der Ausbilderkurs innerhalb von 18 Monaten nachgeholt werden. Es gibt auch die Möglichkeit, den Ausbildungskurs mittels E-Learning zu absolvieren.

**Irrtum 3: Der Ausbilderkurs kostet Geld.**

Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF) fördert den größten Teil des Ausbilderkurses. Dies auch, wenn der Unternehmerselbst den Kurs absolviert.

**Irrtum 4: Jugendliche sind in der Lehre überfordert, weil sie wenig Allgemeinwissen haben.**

Die Wirtschaftskammer bietet im WIFI Wien in den Allgemeinfächern gratis Nachhilfeunterricht an.

**Irrtum 5: Lehrlinge kosten zu viel.**

Es gibt über die Lehrlingsstelle der WK Wien Förderungen für Betriebe, die Lehrlinge ausbilden. Zusätzlich gibt es auch personenbezogene Förderungen vom Arbeitsmarktservice (AMS).

**Irrtum 6: Lehrlinge sind nicht kündbar.**

Das stimmt so nicht. In der dreimonatigen Probezeit kann das Lehrverhältnis jederzeit ohne Begründung aufgelöst werden. Es besteht auch nach der Probezeit bei Vorliegen bestimmter Gründe die Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung. Unter Umständen sind schriftliche Ermahnungen dazu nötig. Diesbezüglich empfehlen wir, mit den Rechtsexperten der WK Wien (Abteilung Sozialpolitik, T 01 / 51450 - 1010) zu sprechen.

Eine einvernehmliche Auflösung ist – nach der erfolgten Belehrung des Lehrlings durch das Arbeits- und Sozialgericht - jederzeit möglich. Eine außerordentliche Auflösung ist nach einem Mediationsverfahren zu bestimmten Zeiten möglich.

## FÖRDERUNGEN UND SERVICES FÜR DIE LEHRBETRIEBE IN WIEN

Neuer Service der Wirtschaftskammer Wien: An den Informationstagen für Wiener Lehrbetriebe gibt es umfassende Tipps und Infos zu allen Themen der Lehrlingsausbildung.

Alle Informationen zur Ausbildung von Lehrlingen gibt es bei den Informationstagen für Lehrbetriebe der Wirtschaftskammer Wien. Aktuell gibt es in Österreich rund 200 Lehrberufe. Mehr als 16.800 der österreichweit rund 107.000 Lehrlinge waren im Vorjahr allein bei Wiener Betrieben beschäftigt. Für viele Unternehmen ist die Lehrlingsausbildung eine Investition in die Zukunft, denn sie bilden damit künftige Fachkräfte für ihre eigene Branche aus. Im

Zuge der Lehrlingsausbildung tauchen allerdings viele Fragen auf: z.B. Welche Förderungen gibt es? Was ist bei der Gestaltung der Lehrverträge zu beachten? Zudem gibt es auch immer wieder Änderungen, die zu berücksichtigen sind. So wurde erst kürzlich einer Forderung der Wirtschaftskammer (WK) Wien Rechnung getragen, indem die Förderung für Lehrbetriebe durch das Arbeitsmarktservice (AMS) erhöht wurde. Die Experten der Lehrlingsstelle der WK Wien beraten Unternehmen in allen Fragen zum Thema Lehrlingsausbildung. Dazu wurden auch eigene Informationstage für Wiener Lehrbetriebe ins Leben gerufen, bei denen Unternehmen Informationen zu den Themen Förderungen, Coaching,

Lehrabschlussprüfung, Lehrverträge etc. erhalten. Die Termine finden direkt in der Lehrlingsstelle der WK Wien, 1030 Wien, Rudolf-Sallinger-Platz 1, 8. Stock statt. Hier die nächsten Termine:

Donnerstag, 27. April, 14 bis 17 Uhr  
Dienstag, 13. Juni, 17 bis 20 Uhr  
Dienstag, 26. September, 14 bis 17 Uhr  
Dienstag, 17. Oktober, 17 bis 20 Uhr und  
Mittwoch, 22. November, 9 bis 12 Uhr.

Die Anmeldung zu den Informationstagen für Wiener Lehrbetriebe erfolgt direkt bei der Lehrlingsstelle der WK Wien unter [Elehre.foerdern@wkw.at](mailto:Elehre.foerdern@wkw.at) oder telefonisch unter T 01 / 514 50 - 2460.

## HÖHERE FÖRDERUNG FÜR LEHRBETRIEBE VOM AMS

Mehr Geld für Lehrbetriebe gibt es seit Anfang Februar vom Arbeitsmarktservice (AMS). Damit wurde eine Forderung der Wirtschaftskammer Wien erfüllt.

Für bestimmte Lehrlingsgruppen gibt es spezielle Förderungen des AMS. Diese wurden mit Anfang Februar erhöht. So wurde der monatliche Förderbetrag für benachteiligte Lehrstellensuchende von 200 auf 400 Euro verdoppelt und für über 18-Jährige bei erhöhter Lehrlingsentschädigung von 604 auf 755 Euro angehoben (siehe Tabelle). Zusätzlich wurde die maximale Förderdauer in diesen Fällen von einem auf drei Jahre ausgedehnt.

Grundvoraussetzung für diese Förderung ist immer, dass der Betrieb vor der Ein-

stellung des Lehrlings mit dem AMS Kontakt aufnimmt und dass der Lehrling zu einer der folgenden Zielgruppen gehört:

Mädchen und Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil.

Lehrstellensuchende, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

Dazu zählen Personen, die von Lehrbetrieben aus überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen übernommen werden, sowie Personen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf, Personen, mit negativem Pflichtschulabschluss, Personen mit einer anrechenbaren Vorlehre von mehr als drei Monaten oder Personen mit physischer, oder geistiger Einschränkung.

Teilnehmer an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation. Erwachsene, deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann, oder Schulabbrecher. Neben der speziellen Förderung des AMS gibt es weiterhin die Basisförderung und die Qualitätsförderungen nach dem Berufsausbildungsgesetz.

### Infos dazu bei der Lehrlingsstelle der WK Wien:

T 01 / 514 50 - 2462

### Info zur AMS-Förderung:

[www.ams.at/\\_docs/900\\_LST\\_Infoblatt.pdf](http://www.ams.at/_docs/900_LST_Infoblatt.pdf)

## IMPRESSUM

NR. 2 | MAI 2017

### Impressum

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER: Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien; INHALT: Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe, Rudolf Sallinger-Platz 1, 1010 Wien | T 01/514 50-2323; AUSGABE: Mai 2017; DRUCK: Eigenvervielfältigung; GRAFIK: Ref. Organisationsmanagement; FOTO: Innung; Fotolia.com - BillionPhotos.com, Felix Jork; Weiwurm; Florian Wieser; Shutterstock | Offenlegung: [wko.at/wien/Chemischegewerbe/offenlegung](http://wko.at/wien/Chemischegewerbe/offenlegung)

Änderungen vorbehalten.